

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7860 — KH/Strabag/SPPD)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 221/08)

1. Am 10. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kulczyk Holding S.A. („KH“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Kulczyk Investments S.A. („KI“, Polen), und das Unternehmen Strabag Sp. z o.o. („Strabag“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Strabag SE (Österreich), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens SPPD Sp. z o.o. („SPPD“, Polen).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - KH: Die Investmentgesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Kapitalgruppe KI, die in Europa und Afrika in einer Reihe von Wirtschaftszweigen wie Mineralien und Bergbau, Energie, Infrastruktur, Entwicklung und Verwaltung von Immobilienprojekten sowie Chemikalien Investitionen tätig. KI hält unter anderem Beteiligungen an Autobahninfrastruktur- und Konzessionsprojekten in Polen.
 - Strabag: Hoch- und Tiefbau, Bauingenieurwesen und Tunnelbau.
 - SPPD (das Gemeinschaftsunternehmen wird unter A2 Route Sp. z o.o. firmieren): Anbieter von Dienstleistungen für die sogenannte schwere Instandhaltung öffentlicher Straßen und Autobahnen in Polen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7860 — KH/Strabag/SPPD per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.